

AV FIN, Spannerstrasse 31, 8510 Frauenfeld

An die Schulgemeinden im Kanton Thurgau

- Schulleitungen
- Personalverantwortliche
- Finanzverantwortliche

Per E-Mail

058 345 57 94, avanstellungen@tg.ch
AVK/03.17.03/2023/00054
8510 Frauenfeld, 30. November 2023

Informationsschreiben zur Meldung der Lohnbandeinreihung ab 1. Januar 2024 von Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit altrechtlichem Lehrdiplom TW/HW auf Sekundarstufe I

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250) sowie der Ausführungsbestimmungen zur LBV hinsichtlich des Lohnbands von Kindergartenlehrpersonen und Lehrpersonen mit einem altrechtlichen Lehrdiplom Textilarbeit/Werken oder Hauswirtschaft (TW/HW) auf der Sekundarstufe I haben ab 1. Januar 2024 Auswirkung auf die Lohnbandeinreihung und damit auf die Besoldung verschiedener Lehrpersonen.

Mit [AV-Info 11 | 2023](#) vom 21. September 2023 informierte das Amt für Volksschule (AV) über die Änderungen sowie die Umsetzung der Anpassung der rechtlichen Bestimmungen diesbezüglich (vgl. auch [Informationsblatt](#)). Die Auswirkung auf die Lohnbandeinreihung können dem Informationsblatt entnommen werden.

In der Beilage erhalten Sie eine **tabellarische Übersicht** mit den Lehrpersonen, deren Lohnband aufgrund der geänderten LBV per 1. Januar 2024 wechselt. Die Meldung erfolgt auf Basis der von den Schulgemeinden gemeldeten und im Schulverwaltungssystem (EdIS-SVS) erfassten Anstellungen (Erhebungszeitpunkt 24. November 2023) und gelten vorbehältlich der Vollständigkeit dieser Daten. Die Meldung zum Lohnband gilt für die aufgeführte Anstellung und Unterrichtsstufe.

Wichtig: Dieses Informationsschreiben wird allen Schulgemeinden unabhängig davon, ob Lehrpersonen zu melden sind, zugestellt. Bitte prüfen Sie die gemeldeten Lehrpersonen und melden Sie sich bei abweichenden oder fehlenden Lehrpersonendaten möglichst umgehend beim AV (Tel. 058 345 57 94 oder E-Mail avanstellungen@tg.ch).

2/2

Beachten Sie zudem folgendes:

- Nicht in der tabellarischen Übersicht enthalten sind Lehrpersonen mit Anstellungen von weniger als sechs Monaten. Mit der Besoldungseinstufung vom AV erhalten die Schulgemeinden für diese Lehrpersonen jeweils den Hinweis, wann diese Lehrpersonen dem AV erneut gemeldet werden müssen.
- Sollte eine DaZ-Lehrpersonen dem AV noch nicht zur Besoldungseinstufung für das Kalenderjahr 2024 gemeldet worden sein (vgl. [AV-Info 05 | 2023](#) vom 21. März 2023), kann mit der tabellarischen Übersicht auch keine Lohnbandmeldung für 2024 erfolgen.
- Bei Personen mit einer Anstellung als Schulleiterin oder Schulleiter und zugleich als Lehrperson erfolgt für den Unterrichtsteil die Besoldung innerhalb des Lohnbandes der entsprechenden Lehrtätigkeit und Schulstufe. Die Einstufung dieser Personen erfolgt durch die Schulgemeinden.

Für ausstehende und neu eingehende Anstellungsgenehmigungen, die das Kalenderjahr 2024 betreffen, erhalten die Schulgemeinden die Besoldungseinstufungen auf dem Postweg. Diese enthalten bei Kindergartenlehrpersonen sowie Lehrpersonen TW/HW das Lohnband gemäss geltender Rechtstellung ab 1. Januar 2024.

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die von Lohnbandänderung betroffenen Lehrpersonen individuell über die Änderung zu informieren. Das AV empfiehlt, den betroffenen Lehrpersonen mit der Lohnmeldung im Dezember 2023 die Änderung mitzuteilen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und danken Ihnen für die geschätzte Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Amt für Volksschule
Finanzen

Ihr Einstufungsteam

Beilage: Tabellarische Übersicht (Excel)